

Sozialgericht Berlin

S 128 AS 7217/19



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Proz.-Bev.:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstr. 20, 10247 Berlin,
-134/19/2-

gegen

Jobcenter Berlin

- Beklagter -

hat die 128. Kammer des Sozialgerichts Berlin ohne mündliche Verhandlung am 3. Dezember 2020 durch den Richter am Sozialgericht Dr. sowie die ehrenamtlichen Richter und Herrn für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 10. April 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Juni 2019 verurteilt, der Klägerin abschließende Leistungen nach dem SGB II für den Monat Juli 2017 ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren und den Erstattungsbescheid vom 25. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2019 entsprechend zu korrigieren.

Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten in verbundenen Verfahren über die endgültige Festsetzung und Erstattung von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Monat Juli 2017.

Die im Jahr 1987 geborene Klägerin bezog im streitigen Zeitraum beim Beklagten vorläufige Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 479,89 Euro gemäß dem Bewilligungsbescheid vom 14. Juli 2017 für den Zeitraum von Juni bis November 2017 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 17. August 2017. Die Vorläufigkeit der Bewilligung beruhte auf einer selbständigen Tätigkeit der Klägerin als Dozentin.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2017 teilte die Klägerin dem Beklagten schriftlich mit, dass sie auf weitere Leistungen ab 1. August 2017 verzichte. Der Beklagte antwortete mit Schreiben vom 2. August 2017, dass die Leistungszahlung zum 1. September 2017 eingestellt werde, die Leistungen für August seien bereits ausgezahlt. Das Schreiben enthielt einen Hinweis darauf, dass der Leistungsverzicht nach § 46 Abs. 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) unwirksam sein könne, wenn durch eine Verkürzung des Bewilligungszeitraums Einkommen aus selbständiger Tätigkeit unberücksichtigt bliebe.

Die Klägerin erzielte, ausweislich ihrer Kontoauszüge, aus ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit zwischen Juni und November 2017 Einnahmen in folgender Höhe: Im Juni und Juli jeweils 0 Euro, im August 2.791,50 Euro, im September 2.195,82 Euro, im Oktober 360 Euro und im November 3.366,60 Euro.

Mit dem im Klageverfahren S 128 AS 6873/19 angegriffenen Ablehnungsbescheid vom 10. April 2019 setzte der Beklagte die Leistungen für den Zeitraum von Juni bis August 2017 endgültig fest. Auf die - unstreitigen - Bedarfe von monatlich 860,04 Euro rechnete er dabei ein durchschnittliches Einkommen aus Erwerbstätigkeit von 1.452,32 Euro abzüglich des Freibetrags von 300 Euro an.

Den dagegen gerichtete Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 2019 (W 1521/17) als unbegründet zurück. Zur Begründung der auf § 41a Abs. 3 SGB II gestützten Entscheidung hieß es im Wesentlichen, das anzusetzende Durchschnittseinkommen sei korrekt anhand des ursprünglichen Bewilligungszeitraums von Juni bis November 2017 ermittelt worden und der Verzicht der Klägerin sei insoweit unwirksam. Für die Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit dem im Klageverfahren S 128 AS 7217/19 angegriffenen Erstattungsbescheid vom 25. Juni 2019 machte der Beklagte die Erstattung (unter anderem) der Leistungen für den Juli 2017 in voller Höhe, also zu 479,89 Euro geltend. Den dagegen gerichteten Widerspruch wies er mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juli 2019 (W 2639/19) als unbegründet zurück, gestützt auf §41 a Abs. 6 SGB II. Für die Einzelheiten wird auf den Bescheid Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 16. Oktober 2019 sind die Verfahren zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden worden.

Die Klägerin meint, nach § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II sei hier nicht das - vom Beklagten korrekt bestimmte - Durchschnittseinkommen anzurechnen, sondern das tatsächliche Einkommen. Die Vorschrift gelte nach dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Juli 2019, B 14 AS 44/18 R, für jegliches Einkommen, also auch für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Sie regle abschließend die Verteilung von Einkommen, ohne dass davon nach § 3 Arbeitslosengeld II-Verordnung (Alg II-VO) abgewichen werden dürfe.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verpflichten, ihr unter Aufhebung des Bescheids vom 10. April 2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24. Juni 2019 Leistungen nach dem SGB II für den Monat Juli 2017 zu bewilligen,
und den Erstattungsbescheid vom 25. Juni 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Juli 2019 entsprechend zu reduzieren.

Der Beklagte beantragt,

die Klagen abzuweisen.

Er verweist zur Begründung auf seine Bescheide und meint, die Regelung des § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II gelte nicht bei Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Insoweit sei vielmehr die anteilige Berücksichtigung nach § 3 Abs. 4 Alg II-VO zwingend; hinsichtlich der Bildung des Einkommens, die von der Anrechnung des Einkommens unterschieden werden müsse, sei § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 3 Alg II-VO eine vorrangige Spezialregelung. Zudem lasse sich auch der Entscheidung des BSG vom 11. Juli 2019 nicht entnehmen, dass auch die Ausnahmeregelung des § 41a Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SGB II für jegliches Einkommen gelte.

Die Beteiligten haben mit Schreiben vom 17. Januar 2020 (Beklagter) bzw. 24. Januar 2020 (Klägerin) ihr Einverständnis mit einer schriftlichen Entscheidung erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakte sowie der vorgelegten Verwaltungsakte des Beklagten verwiesen, welcher Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte nach § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hiermit ihr Einverständnis erklärt haben.

Die Klagen sind zulässig und begründet. Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und die Klägerin hat einen Anspruch auf höhere abschließende Leistungen nach dem SGB II für den Juli 2017. Der Erstattungsbescheid ist entsprechend zu korrigieren.

1. Der Bescheid zur abschließenden Festsetzung von Leistungen für den Juli 2017 ist rechtswidrig und die Klägerin hat einen Anspruch auf Leistungen in der Höhe der vorläufigen Leistungsbewilligung, ohne dass Einkommen aus selbständiger Tätigkeit anzurechnen wäre.

Denn hier war bei der abschließenden Festsetzung nach § 41a Abs. 3 SGB II das tatsächliche Einkommen in Höhe von 0 Euro gemäß dem Monatsprinzip des § 11 SGB II anzurechnen, nicht dagegen das durchschnittlich im gesamten Bewilligungszeitraum erzielte Einkommen der Klägerin.

Nach § 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II ist bei der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruches als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen. Eine Ausnahme liegt gemäß Satz 2 Nr. 2 der Norm vor, soweit der Leistungsanspruch in mindestens einem Monat des Bewilligungszeitraums durch das zum Zeitpunkt der abschließenden Feststellung nachgewiesene zu berücksichtigende Einkommen entfällt.

Daran gemessen, war hier angesichts der Einkommenshöhe im August 2017, die den Leistungsanspruch in diesem Monat vollständig entfallen ließ, kein Durchschnittseinkommen zugrunde zu legen.

Die Ausnahmeregelung samt ihrer Gegen Ausnahme ist auch auf den hiesigen Fall anwendbar. Die Kammer schließt sich insoweit der Rechtsprechung des BSG an, wonach § 41a Abs. 4 SGB II für jegliches Einkommen gilt, also auch für Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, unabhängig vom Grund der Vorläufigkeit und für alle Monate des Bewilligungszeitraums. Dafür sprechen der Wortlaut, die Entstehungsgeschichte der Norm, ihre systematische Stel-

lung sowie ihr Sinn und Zweck (ausgeführt im Urteil vom 11. Juli 2019, B 14 AS 44/18 R - juris, Rn. 21 ff.). Der Auffassung des Beklagten, wonach bei einer selbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Alg II-VO stets ein Durchschnittseinkommen anzurechnen sei, also die (alten) Regelungen der Alg II-Verordnung neben § 41a Abs. 4 SGB II anzuwenden seien, folgt die Kammer nicht. Denn obgleich es gesetzgeberisch wohl zweckmäßig gewesen wäre, die Anwendung von § 41a Abs. 4 SGB II auf schwankendes Einkommen aus nicht-selbständiger Tätigkeit zu beschränken bzw. für selbständige Tätigkeiten abweichende Regelungen im SGB II zu treffen, ist eine entsprechende Normierung nicht erfolgt. Die Kammer kommt insofern zu dem Ergebnis, dass die neue Regelung des § 41a Abs. 4 Satz 2 SGB II sich „zum Vorteil der Betroffenen auswirken [kann], wenn bei schwankendem Einkommen ein erheblicher Teil in einem Monat, der dann eben ohne Leistungsbezug bleibt, ‚verbraucht‘ wird und das anrechenbare Einkommen in den anderen Monaten entsprechend niedriger ausfällt. Das hohe Einkommen bleibt in den nachfolgenden Monaten ohne Konsequenz, sofern es nicht in diesen als (die entsprechenden Freigrenzen übersteigendes) Vermögen zur Verfügung steht“ (Kallert, in: Gagel, SGB II / SGB III, 79. EL September 2020, SGB II § 41a Rn. 93).

2. Der Erstattungsbescheid ist für den Juli 2017 ebenfalls rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Denn die Erstattungsentscheidung nach § 41a Abs. 6 SGB II beruht auf der aus den genannten Gründen anzupassenden abschließenden Festsetzung. Der Beklagte hat damit den von der Klägerin bereits erstatteten Betrag von 479,89 Euro zurückzuzahlen.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG und orientiert sich maßgeblich am Ausgang der Hauptsache.

4. Die Berufung war nicht zuzulassen. Die Berufung bedürfte insoweit gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG der Zulassung, da der Beschwer dewert 750 Euro nicht übersteigt. Ein Zulassungsgrund nach § 144 Abs. 2 SGG war nicht gegeben, insbesondere kommt dem Rechtsstreit keine grundsätzliche Bedeutung zu.